



Abgeordnetenstatut für die Mitglieder des Europäischen Parlamentes (EP)

Für die Mitglieder des EP (MdEP) gelten bislang mangels einer europäischen Regelung die jeweiligen nationalen Regelungen zur Entschädigung, zum Übergangsgeld, zur Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie zur Kostenerstattung im Krankheitsfall. Immunität und Indemnität sind primärrechtlich im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen enthalten. Die MdEP werden nach dem Recht der Mitgliedstaaten den nationalen Abgeordneten weitgehend gleichgestellt. Allerdings sind die nationalen Bestimmungen etwa zur Höhe der Entschädigung und zur Altersversorgung uneinheitlich. Insbesondere das EP empfindet diesen transitorischen Zustand zunehmend als unbefriedigend und einer von einer parlamentarischen Versammlung zum Parlament gereiften Institution unangemessen. Gemäß dem mit dem Vertrag von Amsterdam, modifiziert durch den Vertrag von Nizza, eingeführten Art. 190 Abs. 5 EGV kann das Parlament nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit, hinsichtlich steuerrechtlicher Regelungen einstimmig entscheidet, Regelungen und allgemeine Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder festlegen.

Auf dieser Grundlage legte das EP im Juni 2003 den Entwurf eines Abgeordnetenstatuts vor. Der Rat hatte zu verschiedenen Aspekten wie der Besteuerung der Entschädigung und den im Statut enthaltenen Regelungen zu Vorrechten und Befreiungen sowie dem Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt Divergenzen konstatiert. Dem nachkommend, legte das EP am 17.12.2003 nach einer Plenardebatte Kompromisslösungen vor. Mit diesen Ergänzungen liegt der Entwurf nun erneut dem Rat vor, der sich voraussichtlich am 26. Januar 2004 damit befassen wird. Sollte die Zustimmung erteilt werden und die dann weitere parlamentarische Beratung rasch zu einem Abschluss führen, wäre ein Inkrafttreten zur nächsten Europawahl denkbar. Zeitgleich soll dann das umstrittene System der Reisekostenerstattung auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses mit dem Ziel der Erstattung von Ist-Kosten und einer pauschalen Abgeltung für den Zeitaufwand verändert werden.

Der Statutsentwurf stellt sich in der Übersicht nun wie folgt dar:

Art. 2 und 3 regeln das freie, unabhängige Mandat. Vereinbarungen über die Ausübung des Mandats sind unzulässig. Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen **Artikel 4 – 8** zu Vorrechten und Befreiungen sind - dem Wunsch des Rates folgend - wegen der vorrangigen Regelungen im Primärrecht entfallen. **Art. 9** regelt den Umgang mit Dokumenten und Akteneinsichtsrechte. In **Art. 10** ist das Initiativrecht des Abgeordneten festgelegt. **Art. 13 und 14** ermöglichen Abgeordneten, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. **Art. 15** garantiert den MdEP Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung, Übergangsgeld und Ruhegehalt. Vereinbarungen über die Verwendung der Entschädigung und der sonstigen Leistungen zu anderen als zu privaten Zwecken sind unwirksam. Die im Entwurf vorgesehene Entschädigung in Höhe von 50 % der Bezüge eines Richters am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften belief sich auf 9053,32 €. Die Bezüge werden infolge der Koppelung an die Richtergehälter automatisch und regelmäßig mittels Verordnung angepasst. **Art. 17** regelt die Anrechnung von Entschädigungen aus einem anderen Mandat auf die Entschädigung des EP. Der Anspruch auf Ruhegehalt, der gemäß **Art. 20 Abs. 1** mit Vollendung des 63. Lebensjahres entsteht, be-

steht unbeschadet von jedem weiteren Anspruch auf Ruhegehalt. Die Mitgliedstaaten können nationale Anrechnungsvorschriften erlassen.

Hinsichtlich der Besteuerung sind die Leistungen gem. **Art 18** unter Verweis auf Art. 13 des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen grundsätzlich der Gemeinschaftssteuer unterworfen, unterliegen für die Besteuerung weiterer Einkünfte der Progression und können einer zusätzlichen nationalen Besteuerung unterzogen werden, soweit es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. **Art. 19** regelt den Anspruch auf Übergangsgeld und die **Art. 21 - 23** weitere Leistungen wie Ruhegehalt bei Invalidität und die Hinterbliebenenversorgung. Gem. **Art. 24** wird zur Finanzierung des Ruhegehaltes ein Fonds gebildet, der aus monatlichen Zahlungen des Parlaments zu zwei Dritteln und der Abgeordneten zu einem Drittel sowie aus den daraus erzielten Zinsen gespeist wird. Damit wird ein Teil der Versorgung auf eigenen Beiträgen beruhen. Nach ersten Berechnungen des Generalsekretariats des EP könnte der Beitragssatz bei ca. 17 %, in Zahlen bei 1.539,06 € liegen. Das Parlament hat den Zahlbetrag jährlich festzulegen. **Art. 25** regelt die Kostenerstattung im Krankheitsfall. Auch hierzu wird eine Fondslösung vorgegeben, an deren Finanzierung sich auch ehemalige Abgeordnete zu beteiligen haben. **Art. 26 - 32** regeln verschiedene Unterstützungsleistungen für MdEP darunter die Inanspruchnahme der Kommunikationstechnik, Büronutzung und Fahrbereitschaft. **Art. 33** eröffnet den wiedergewählten Abgeordneten die Möglichkeit, sich entweder für das neue Recht oder einen Verbleib im nationalen System zu entscheiden.

Den neuen Mitgliedstaaten, die erstmals an der Europawahl im Juni 2004 teilnehmen werden, bietet **Art. 37** mit Rücksicht auf das allgemein niedrigere Einkommensniveau die Möglichkeit, für eine Übergangszeit (längstens 2 Wahlperioden) abweichende Regelungen zur Entschädigung, zum Übergangsgeld, und zur Versorgung zu beschließen. Mindestens aber sind die MdEP den nationalen Abgeordneten gleichzustellen. Leistungen, die auf Übergangsregelungen beruhen, sind den nationalen Haushalten zu entnehmen.

Zum weiteren Verfahren:

Sollte der vorgelegte Kompromiss am 26. Januar die Zustimmung des Rates finden, so werden sich die Fachausschüsse des EP und anschließend das Plenum mit der Umsetzung befassen und das Statut entsprechend den Vorgaben ausarbeiten. Es ist wohl davon auszugehen, dass mit Rücksicht auf die neu einzuführende Praxis der Reiskostenerstattung ein zeitnahes Inkrafttreten gewünscht wird. Erstmals werden dann die neu gewählten MdEP den Regelungen des Statuts unterworfen sein, während die wiedergewählten entscheiden müssen, ob sie im nationalen Recht verbleiben - etwa wegen früher erworbener Ansprüche. Das EP ist aufgefordert, die entstehenden Mehrbelastungen für den Haushalt einzustellen.

Auf nationaler Ebene ist in Deutschland das Europa-Abgeordnetengesetz anzupassen. Soll - dem Verbot der Doppelalimentation Rechnung tragend - die derzeitige Praxis der Anrechnung für alle Abgeordneten gelten, ist eine entsprechende Ergänzung zu erwarten.

Das Abstimmungsverfahren im Rat wird zeigen, ob das Erfordernis der Einstimmigkeit wegen der steuerrechtlichen Regelungen und der Einheitlichkeit des Textes von allen Mitgliedern geteilt wird. Auch wird sich in der Praxis erweisen müssen, ob unter Beachtung der Judikatur des EuGH ergänzende nationale Steuern - so wie im Kompromiss angelegt - erhoben werden.

Quellen:

- Beschluss des EP zum Abgeordnetenstatut, P5_TA-PRO (2003)0236
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2182/2003 des Rates vom 08.12.2003
- Plenum Aktuell, Tagungswoche 15. – 18.12.2003, S. 28 ff
- Bericht EP vom 23.05.2003, A5-0193/2003 Endg.

Bearbeiterin: RD'n Baddenhausen-Lange, Fachbereich XII - Europa